

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 02.08.2011

Streichung von Schulleiterstellen

Bezugnehmend auf meine Anfrage vom 01.06.2011 und die Antwort des Kultusministeriums mit Datum von 08.07.2011 (Drs. 16/9281) „Nichtwiederbesetzung von Schulleiterstellen im ländlichen Raum“ frage ich die Staatsregierung:

1. Welches sind die getroffenen Kriterien für Nichtwiederbesetzung der Schulleiterstellen an den genannten Grundschulen in Puchheim-Ort, Eberfing, Wildenwarth, Rattiszell, Holzfreyung, Ehenfels, Friedenfels, Kirchenbirkig, Coburg-Creidlitz, Kornach-Neuses, Thiersheim, Thundorf, Nordheim, Mömbris-Gunzenbach, Hainsfarth, Oberfahlheim?
2. Nachdem es nach der Antwort auf die Frage 3 keine Mindestschülerzahl für die Besetzung einer Schulleiterstelle an einer Grundschule gibt: ab welcher Schülerzahl erfolgt eine Wiederbesetzung auslaufender Schulleiterstellen?
3. Welche anderen Kriterien gibt es, die dazu führen, dass eine Schulleiterstelle nicht wiederbesetzt wird?
4. Ist es vorgesehen, für Arbeiten, die durch die räumliche Trennung zwischen Schulleitung und Standort einer Grundschule Lehrkräften an dem Standort ohne Schulleitungssitz übertragen werden und die nicht ihrer vorgesehenen Lehrtätigkeit entsprechen, Verfügungsstunden zur Verfügung zu stellen?

5. Bis zu welcher Schülerzahl bleiben einzelne Schulstandorte im ländlichen Raum, die durch die Nichtwiederbesetzung der Schulleiterstellen von Schließung bedroht sind, erhalten?
6. Hat das Kultusministerium Pläne, dass die Schulämter in von Abwanderung bedrohten Teilen des ländlichen Raums in Bayern zusätzliche Lehrerstunden erhalten, um auch Klassen an der unteren Genehmigungsgrenze oder bei leichter Unterschreitung fortführen zu können?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 26.09.2011

Zu 1.:

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BayEUG kann bei Volksschulen eine Person mit der Leitung mehrerer Schulen betraut werden. Im Vollzug dieser Regelung prüft die Regierung im Falle des Ausscheidens einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters, ob die Stelle erneut zur Besetzung ausgeschrieben werden soll oder ob die Schule durch den Leiter einer benachbarten Grundschule oder Mittelschule mit geleitet werden soll. Maßgeblich ist dabei vor allem, ob die Größe der Schule und die voraussichtliche Entwicklung in den nächsten Jahren die Bestellung einer eigenen Schulleitung rechtfertigen.

Im Einzelnen waren in den in der LT-Drs. 16/9281 genannten Fällen folgende Kriterien für ein Absehen von der Bestellung einer eigenen Schulleitung maßgebend:

Schule	Klassenzahl	Kriterien für Nichtwiederbesetzung
Puchheim-Ort	4	- derzeit noch knapp einzügig (Untergrenze) - fallende Schülerzahlen
Eberfing	3	- keine Einzügigkeit mehr gegeben - fallende Schülerzahlen
Wildenwarth	(-)	- Schule zum Schuljahr 2011/2012 mit Rechtsverordnung aufgelöst - Außenstelle der GS Prien
Rattiszell	3	- keine Einzügigkeit mehr gegeben - fallende Schülerzahlen
Holzfreyung	3	- keine Einzügigkeit mehr gegeben - Schülerzahlen leicht pendelnd
Ehenfeld	2	- keine Einzügigkeit mehr gegeben - kein Schüleranstieg zu erwarten
Friedenfels	2	- keine Einzügigkeit mehr gegeben - kein Schüleranstieg zu erwarten
Kirchenbirkig	4	- derzeit nicht ausgeschrieben, da Überlegun- gen zur Schulorganisation laufen
Coburg- Creidlitz	3	- laufende Gespräche zur künftigen Scholor- organisation
Kronach- Neuses	3	- abgeschlossene schulorganisatorische Än- derung zum Schuljahr 2013/2014
Thiersheim	3	- Planung zukünftiger Schulorganisation - fallende Schülerzahlen
Thundorf	3	- keine Einzügigkeit mehr gegeben - kein Schüleranstieg zu erwarten
Nordheim	3	- keine Einzügigkeit mehr gegeben - kein Schüleranstieg zu erwarten
Mömbris- Gunzenbach	3	- erste Klasse anderem Standort zugewiesen - Schülerzahlentwicklung wird abgewartet
Hainsfarth	2	- keine Einzügigkeit mehr gegeben - kein Schüleranstieg zu erwarten
Oberfahlheim	2	- keine Einzügigkeit gegeben - schwankende Schülerzahlentwicklung

Zu 2. und 3.:

Für eine Wiederbesetzung auslaufender Schulleiterstellen gibt es keine allgemeingültigen Kriterien. Die Wiederbesetzung ist abhängig von der konkreten Situation vor Ort, das heißt insbesondere von der Entwicklung der Schülerzahlen, der Klassenzahlen, ggf. auch von schulorganisatorischen Planungen im Einzugsgebiet bzw. in Verbindung mit benachbarten Schulen. Dies erfordert in jedem Einzelfall eine differenzierte Prüfung der Perspektiven der Schule wie der Auswirkungen von Alternativentscheidungen.

Zu 4.:

Im Zuge der Errichtung von Mittelschulen wurden bisherige Grund- und Hauptschulen in je eine eigenständige Grundschule und eine eigenständige Mittelschule getrennt, die jedoch unter einer Leitung stehen. Für die Anrechnung der Leitungszeit (abhängig von der Schülerzahl) werden hierbei wie

bisher die Schülerzahlen der beiden Schulen addiert.

Analog hierzu wird bei der Leitung von zwei Grundschulen verfahren. Durch die Addition der Schülerzahlen ergibt sich in der Regel eine höhere Leitungszeit für die Schulleitung, die aus diesem Anrechnungskontingent Stunden auch an Nichtmitglieder der Schulleitung, die besondere Aufgaben erfüllen (z. B. Organisations- und Verwaltungsaufgaben an der zweiten Schule), weitergeben kann.

Zu 5.:

Der Erhalt von Schulstandorten und die Nichtwiederbesetzung von Schulleiterstellen stehen nicht in gegenseitigem Zusammenhang. Die Nichtbesetzung einer Schulleiterstelle hat keine Schließung eines Schulstandortes (Auflösung einer Schule) zur Folge. Dies kann nur durch Rechtsverordnung erfolgen.

Grundlage hierfür ist Art. 32 i. V. m. Art. 26 des Bayerischen

Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG.

Zu 6.:

Jahgangskombinierte Klassen eröffnen die Möglichkeit, auch beim Unterschreiten der Mindestschülerzahl einer oder zwei aufeinanderfolgender Jahrgangsstufen in der Grund-

schule eine Klasse bilden zu können. Unter Zugrundelegung der derzeitigen Mindestschülerzahl von 13 Kindern je Klasse kann eine Schule bis zu einer Untergrenze von 26 Schülern (je 13 Kinder in den Jahrgangsstufen 1/2 und 3/4) ein Unterrichtsangebot für alle Jahrgangsstufen der Grundschule vorhalten.